

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120-3210 FAX: 01/53 120-3219
E-Mail-Adresse: za.ahs@bmb.gv.at

BMwfw
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail:
legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. Mai 2017

**Betr.: Stellungnahme zu Entwurf
GZ BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das
Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
geändert werden**

Geschäftszahl: BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017

In offener Frist übermittelt der ZA AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Zum Universitätsgesetz 2002

Ad § 54 Abs. 3 und § 63a Abs. 5:

Die Tätigkeit von Lehrenden an der Primarstufe und von Lehrenden an der Sekundarstufe unterscheidet sich grundlegend:

Während Lehrende an der Primarstufe überwiegend als Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer eingesetzt (und auch für diesen Einsatz ausgebildet) werden, unterrichten Lehrende an der Sekundarstufe jene beiden Unterrichtsgegenstände, für die sie im Lehramtsstudium speziell ausgebildet worden sind.

Daher ist das **Lehramtsstudium für die Primarstufe** naturgemäß **nicht auf bestimmte Unterrichtsgegenstände ausgerichtet** und **beinhaltet weder die fachwissenschaftliche noch die fachdidaktische Ausbildung**, die einen wesentlichen Teil des 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Bachelorstudiums für das Lehramt an der Sekundarstufe ausmachen. Diese fachwissenschaftliche und

fachdidaktische Ausbildung kann nach Auffassung des ZA AHS in einem nur 90 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Masterstudium nicht einmal annähernd nachgeholt werden. Das zeigen auch die derzeitigen rechtlichen Regelungen: Die Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 HS-QSG bzw. die Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz sieht vor, dass „im Gesamtstudium [...] mindestens 115 ECTS-Credits studienfachbezogene Teile pro Studienfach enthalten sein“ müssen. Nur für den Sonderfall eines „Lehramtsstudiums im Bereich der Primarstufe mit Spezialisierung in einem fachlichen Bildungsbereich“ kann derzeit ein Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) durch ein Masterstudium im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten erlangt werden.

Das Ziel der Durchlässigkeit beim Studium darf nicht dazu führen, dass den in Zukunft in der Sekundarstufe Lehrenden die fachliche Ausbildung fehlt.

Die Lehramtsstudien für die Primarstufe und für die Sekundarstufe sind gleichwertig, aber, was ihre Inhalte betrifft, völlig unterschiedlich.

Der ZA AHS fordert daher, dass Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für die Primarstufe, die zusätzlich die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe erwerben wollen, dieselbe fachwissenschaftliche Ausbildung absolvieren müssen, die im Bachelor- und im Masterstudium für das Lehramt an der Sekundarstufe vorgesehen ist. Andernfalls laufen sie Gefahr, ihre Aufgaben nicht erfüllen zu können.

Der ZA AHS lehnt daher eine weitere Absenkung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen in einem Masterstudium zur Erlangung des Lehramts Sekundarstufe für Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudium Primarstufe ab, weil ein solches Studium viel zu kurz wäre, um die fehlende fachwissenschaftliche und die fachdidaktische Ausbildung in auch nur annähernd ausreichendem Maß nachzuholen.

Ad „kohärentes Fächerbündel“ (§ 51 Abs. 2 Z. 5d und §§ 54b, 54c):

Ein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe beinhaltet in den meisten Fällen die fachwissenschaftliche Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung für zwei Unterrichtsgegenstände und die pädagogische Ausbildung. Da das Lehramtsstudium im Gegensatz zu anderen wissenschaftlichen Studien nicht nur auf eine wissenschaftliche Disziplin ausgerichtet ist, sondern auf drei (zwei Unterrichtsgegenstände plus Pädagogik), ist leider nicht zu vermeiden, dass die fachwissenschaftliche Ausbildung im Rahmen eines Lehramtsstudiums weniger umfangreich ist als im Rahmen eines anderen wissenschaftlichen Studiums.

Es ist deshalb völlig unverantwortlich, die im Rahmen des Lehramtsstudiums sehr knapp bemessene Zeit für die fachwissenschaftliche Ausbildung statt auf zwei auf mehr als zwei Unterrichtsgegenstände aufzuteilen.

Die Erfahrung der Praxis deckt sich mit bildungswissenschaftlicher Evidenz: Für einen fachlich korrekten, methodisch vielfältigen, kreativen und auch speziellen Interessen der Schülerinnen und Schüler gerecht werdenden Unterricht ist es unabdingbar, dass die Lehrenden im Rahmen ihres Studiums auch fachlich deutlich mehr Wissen und Kompetenzen erworben haben als jenen Stoff, den sie unterrichten sollen.

Aus diesen Gründen lehnt der ZA AHS „kohärente Fächerbündel“ im Interesse der Qualität des Unterrichts ab.

Zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz,

Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4, Rahmenvorgaben für Lehramtsstudien

Ad Z. 2.1 lit. b und Z. 2.2 lit. c:

Zum „kohärenten Fächerbündel“ siehe oben (Stellungnahme zum Universitätsgesetz, §§ 51, 54b, 54c).

Ad Z. 3.2:

Ein bloßer „Bezug zur pädagogischen Tätigkeit und zur Wissenschaft“ ohne Mindestumfang ist eine viel zu wenig konkrete Formulierung.

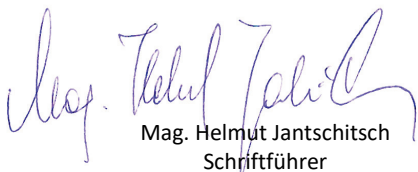
Für ein Masterstudium für zwei Unterrichtsgegenstände (insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkte) ist in Z. 2.2 lit. c vorgesehen, dass die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung gemeinsam mit dem Bachelorstudium mindestens 115 ECTS-Anrechnungspunkte, also für beide Unterrichtsgegenstände zusammen 230 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen muss. Ein solches untere Limit ist auch dringend erforderlich, sonst könnte kaum von einer ausreichenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung die Rede sein.


Wenn sich das Masterstudium gemäß Z. 3.2 auf einen statt auf zwei Unterrichtsgegenstände bezieht und insgesamt 120 statt 90 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, muss der Anteil für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung für diesen einen Unterrichtsgegenstand deutlich höher als 115 ECTS-Anrechnungspunkte sein.

Ein entsprechendes Limit ist daher auch in Z. 3.2 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender